



Die Kirchgemeindeversammlung Willisau erlässt,

gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. a und § 18 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) und in Abweichung zum Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis des Kantons Luzern (Personalgesetz, SRL Nr. 51) und zur Personalverordnung des Kantons Luzern (SRL Nr. 52),

auf Antrag des Kirchenrates folgendes

Arbeitszeit-, Ferien- und Feiertagsreglement

der Röm. Kath. Kirchgemeinde Willisau

vom 22. November 2017

I. Arbeitszeit

§ 1 Arbeitszeit

¹ Der Kirchenrat legt die wöchentliche Arbeitszeit fest. Diese orientiert sich am kantonalen Recht, kann jedoch davon abweichen.

² Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Diese wird nicht an die Arbeitszeit angerechnet. Zur Arbeitszeit zählt hingegen eine Pause von 15 Minuten pro Halbtage.

§ 2 Jahressollarbeitszeit

Der Kirchenrat erstellt jedes Jahr eine Liste mit der jährlichen Soll-Arbeitszeit. Diese wird unter Berücksichtigung der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit und der arbeitsfreien Tage errechnet und gilt für alle Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

§ 3 Arbeitszeitkontrolle

Über die geleisteten Mehr- und Minusstunden hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine persönliche schriftliche Arbeitszeitkontrolle zu führen. Der Kirchenrat stellt ein Hilfsmittel zur Verfügung, auf dem die individuelle Arbeitszeit festgehalten werden kann.

II. Ferien

§ 4 Ordentlicher Ferienanspruch

Der Kirchenrat legt den bezahlten Ferienanspruch pro Kalenderjahr fest. Diese orientiert sich am kantonalen Recht und kann davon abweichen.

§ 5 Ferienentschädigung bei unregelmässiger, stundenweiser Beschäftigung

¹ Auch die im Stundenlohn beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Es ist ihnen in jedem Fall der übliche Ferienanspruch effektiv zu gewähren. Der auf die Ferien entfallende Besoldungsanspruch wird aber nicht während der Zeitdauer der Ferien ausgerichtet, sondern als prozentualer Zuschlag zum Stundenlohn. Dieser Zuschlag, die sogenannte Ferienentschädigung, ist jeweils mit dem Stundenlohn auszurichten und auf der Besoldungsabrechnung separat auszuweisen.

² Die Höhe der Ferienentschädigung hängt davon ab, wie gross der Ferienanspruch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist.

§ 6 Änderung der Anspruchshöhe

Die Höhe der Ferienentschädigung ändert per Jahreswechsel nach Erreichen einer neuen Altersstufe. Sie bleibt jeweils für die Dauer des Kalenderjahres, in dem die neue Altersstufe erreicht wird, unverändert.

III. Feiertage

§ 7 Arbeitsfreie Tage

¹ Die Kath. Kirchgemeinde gewährt ihren Mitarbeitenden folgende 15 ½ bezahlten Feiertage: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Patroziniumsfest Peter und Paul 29. Juni, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, 24. Dezember, Weihnachten, Stephanstag, und der Nachmittag vom 31. Dezember

² Der Kirchenrat kann zusätzliche Feiertage festlegen oder einzelne Feiertage streichen.

§ 8 Feiertagsentschädigung

Es wird keine separate Feiertagsentschädigung ausgerichtet. Die Umrechnung der Jahresbesoldung auf einen Stundenlohn erfolgt mit dem Umrechnungsfaktor, bei dem die arbeitsfreien Tage bereits berücksichtigt sind. Der auf die Feiertage entfallende Besoldungsanspruch ist somit bereits im festgesetzten Stundenlohn enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Verhältnis zum kantonalen Personalrecht

Für alle weiteren Bestimmungen betreffend das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gilt das kantonale Personalrecht. Die Kirchgemeinde berücksichtigt die Besoldungsrichtlinien der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 11 Bekanntmachung

¹ Dieses Reglement ist nach § 6 Abs. 3 und § 16 KGG zu publizieren.

² Dieses Reglement ist nach § 74 Abs. 1 lit. c KGG der Synodalverwaltung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern als Aufsichtsbehörde einzureichen.

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2017

Im Namen der Röm. Kath. Kirchgemeinde Willisau

Evelyne Huber-Affentranger
Kirchenratspräsidentin

Claudia Limacher-Schmitz
Aktuarin